Entwurf

Auf Grund der §§ 3, 4 und 12 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 20/1969, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 28/2012, sowie des § 78 Abs. 5 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 161/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausmaß der Verwaltungsabgaben

- (1) Die Parteien haben für die Verleihung von Berechtigungen oder sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besondere Verwaltungsabgaben gemäß dem dieser Verordnung angeschlossenen Tarif zu entrichten.
- (2) Dieser Tarif bleibt gültig, wenn zwar die Rechtsvorschriften über die Amtshandlungen, für die eine Verwaltungsabgabe auferlegt wird, nicht aber diese selbst ihrem Wesen und Inhalt nach geändert werden.
- (3) Treffen bei einer Amtshandlung mehrere Ansätze des Tarifes zu, ist die Verwaltungsabgabe nur einmal, und zwar mit dem höchsten Satz einzuheben. Ein im allgemeinen Teil des Tarifes vorgesehener höherer Tarifansatz ist jedoch nicht vorzuschreiben, wenn auf die betreffende Amtshandlung ein niedrigerer Ansatz des besonderen Teiles des Tarifes zutrifft.

§ 2

Art der Entrichtung von Verwaltungsabgaben

- (1) Die der Gemeinde oder dem Gemeindeverband zufließenden Verwaltungsabgaben können sowohl in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde als auch des übertragenen Wirkungsbereiches des Landes sowie des übertragenen Wirkungsbereiches des Bundes in bar oder unbar entrichtet werden. Die über Barzahlung und Einzahlung mit Erlagschein hinausgehenden zulässigen Entrichtungsarten sind bei der Behörde, bei der die gebührenpflichtigen Schriften oder Amtshandlungen anfallen, nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Voraussetzungen zu bestimmen und entsprechend bekannt zu machen.
- (2) Die Entrichtung der Verwaltungsabgabe ist im Verwaltungsakt durch Angabe des Betrages der Verwaltungsabgabe und Beifügung der bezüglichen Buchungsvermerke oder Beilage einer Kopie des Zahlscheines ersichtlich zu machen. Die Ersichtlichmachung kann unterbleiben, wenn eine zentrale Kasse oder Buchhaltung im Dienstweg mit der Einhebung der Verwaltungsabgaben beauftragt wird und diese die notwendigen Unterlagen über die ordnungsgemäße Entrichtung der Verwaltungsabgaben führt.

§ 3

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung, LGBl. Nr. 4/2002, außer Kraft.

Für die Landesregierung:

TARIF

über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben

A. Allgemeiner Teil

1.	Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder	Euro 8,90			
	eine Bewilligung erteilt wird				
2.	Sonstige Bescheide oder Amtshandlungen	8,90			
3.	Ausstellung von Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnissen und sonstigen Bestätigungen (jedoch nicht einfache, kanzleimäßige Übernahmebestätigungen)	4,40			
4.	Aufnahme von Niederschriften von mündlichen Anbringen, für jeden Bogen der Niederschrift	4,40			
	Unter Bogen ist Papier zu verstehen, dessen Seitengröße das Ausmaß von DIN A3 nicht überschreitet. Als ein Bogen gelten auch zwei Halbbögen (zwei DIN A4-Blätter), wenn sie ihrem Inhalt nach als zusammengehörig anzusehen sind.				
5.	Herstellung von Abschriften (Fotokopien) und Duplikaten, wenn sie von der Behörde ausgestellt werden, für jeden Bogen der Abschrift	4,40			
6.	Durchführung von Beglaubigungen und Überbeglaubigungen (Legalisierung)	4,40			
7.	Sichtvermerke (Vidierungen)	4,40			
	B. Besonderer Teil				
	I. Bauwesen				
	(Burgenländisches Baugesetz 1997)				
8.	Schriftliche Auskünfte über die Bebauungsgrundlagen der Gemeinde (§ 14 Abs. 2)	8,90			
9.	Ausstellung einer Bestätigung der Baulandwidmung für die Vorlage beim Grundbuchgericht (§ 14 Abs. 3)	4,40			
10.	Feststellungsbescheide, mit denen über Verlangen der Partei festgestellt wird, ob ein geringfügiges, ein anzeigepflichtiges oder ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben vorliegt (§ 16 Abs. 2)	17,60			
11.	Erteilung der Baufreigabe (§ 17 Abs. 4)				
	a) für Neu-, Zu-, Um- und Aufbauten und die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden je angefangene 10 m² Nutzfläche	4,10			
	mindestens	13,30			
	höchstens	309,60			
	b) für Einfriedungen	17,60			
	c) für sonstige Bauten für je angefangene 10 m² überbaute Fläche oder für je 3 angefangene Höhen(Tiefen)meter des Baues	2,70			
	mindestens	13,30			
	höchstens	309,60			
12.	Erteilung der baubehördlichen Bewilligung (§ 18 Abs. 9)	7.00			
	a) für Neu-, Zu-, Um- und Aufbauten und die Anderung des Verwendungszweckes von Gebäuden je angefangene 10 m² Nutzfläche	7,90			
	mindestens	39,80			
	höchstens	2.000,00			
	b) für Einfriedungen	53,10			
	c) für sonstige Bauten für je angefangene 10 m² überbaute Fläche oder für je 3 angefangene Höhen(Tiefen)meter des Baues	7,90			
	mindestens	39,80			
12	höchstens Erietverlängerung für den Reginn der Durchführung (8 10 7 1) oder die	618,20			
13.	Fristverlängerung für den Beginn der Durchführung (§ 19 Z 1) oder die Fertigstellung des behördlich bewilligten Bauvorhabens (§ 19 Z 2)	44,20			
14.	Abbruchbewilligung für Gebäude (§ 20)	61,90			
15.	Benützungsfreigabe (§ 27)				

	a) wenn das Schlussüberprüfungsprotokoll vom Bauträger beigebracht wirdb) ansonsten	22,10 88,50			
16.	Überprüfung und Anbringung des Baufreigabevermerkes oder des Bewilligungsvermerkes	20,00			
17.	Anbringen des Baufreigabevermerkes oder des Baubewilligungsvermerkes auf zusätzlich oder nachträglich vorgelegten Ausfertigungen des Bauplanes und auf dem Energieausweis	10,00			
	II. Kanalanschlusswesen				
	(Burgenländisches Kanalanschlussgesetz)				
19.	Befreiung von der Kanalanschlusspflicht (§ 4 Abs. 1)	100,00			
	III. Veranstaltungswesen				
	(Burgenländisches Veranstaltungsgesetz)				
20.	Ausstellung einer Bestätigung über die Anmeldung einer Veranstaltung (§ 10 Abs. 3)	20,00			
	IV. Leichen- und Bestattungswesen				
	(Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz)				
21.	Vornahme der Totenbeschau (§ 6) je Leiche	175,00			
22.	Genehmigung zur Errichtung einer Begräbnisstätte (Urnengrab) außerhalb eines Friedhofes (§ 21 Abs. 3)	442,30			
23.	Anzeige oder Bewilligung zur Überführung einer Leiche (§ 24)	17,60			
24.	Bewilligung zur Enterdigung einer Leiche oder Urne ohne behördliche Anordnung (§ 28 Abs. 1)	35,40			
	V. Straßenverkehrswesen				
	(Straßenverkehrsordnung 1960)				
25.	Feststellung, ob durch das Anbringen der in § 35 Abs. 1 genannten Gegenstände eine Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs zu	17,60			
26.	erwarten ist (§ 35 Abs. 3) Bewilligung von Ausnahmen von Geboten und Verboten, die für die Benützung der Straße gelten (§ 45 Abs. 2)				
	a) soweit es sich um Ausnahmen von einer Beschränkung für das Halten und Parken oder von einem Hupverbot handelt				
	aa) für die einmalige Straßenbenützung	35,40			
	bb) für die mehrmalige Straßenbenützung für jeden angefangenen Monat	39,80			
	höchstens jedoch	398,00			
	cc) hinsichtlich Fahrten für humanitäre Zwecke	frei			
	b) soweit es sich um andere Ausnahmebewilligungen handelt aa) für eine einmalige Ausnahme	35,40			
	bb) für mehrmalige Ausnahmen	132,70			
	cc) hinsichtlich Fahrten für humanitäre Zwecke	frei			
27.	Bewilligung für ein zeitlich uneingeschränktes oder für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken in nahegelegenen	132,70			
	Kurzparkzonen (§ 45 Abs. 4 und 4a)				
28.	Bewilligung zur Ladetätigkeit auf Straßenstellen oder Gehsteigen, wo				
	das Halten verboten ist (§ 62 Abs. 4) a) für eine einmalige Ladetätigkeit	13,30			
	b) für eine Dauerbewilligung pro angefangenem Jahr	57,40			
•	höchstens jedoch	398,00			
29.	Bewilligung zur Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden				
	Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs				
	(§ 82 Abs. 1)				
	a) Aufstellen einer Verkaufs- oder Selbstverkaufseinrichtung				

	 aa) fest montiert (zB Wandautomat, Personenwaage) bb) vorübergehend aufstellbar (zB transportabler Zeitungsbehälter) b) sonstige Bewilligungen pro Tätigkeit, Werbetafel, Fahrzeuge und dgl. aa) für eine Bewilligungsdauer bis zu 1 Tag bb) für eine längere Bewilligungsdauer pro angefangenen Monat höchstens jedoch c) Lagerung von Baumaterial und Bauschutt sowie Aufstellen von Gerüsten je m² der in Anspruch genommenen Fläche höchstens jedoch d) Bewilligung zum Abstellen eines Kfz mit Wechselkennzeichen je angefangenen Monat 	13,30 7,10 17,60 53,10 141,50 3,00 900,00 53,10
30. 31.	höchstens Bewilligung von Arbeiten auf und neben der Straße (§ 90 Abs. 1) Bewilligung zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf der Straße (§ 93 Abs. 6)	750,00 53,10 17,60
	VI. Gewerbewesen	
	(Gewerbeordnung 1994)	
32. 33.	Bewilligung einer früheren Aufsperrstunde oder einer späteren Sperrstunde für einzelne Gastgewerbebetriebe (§ 113 Abs. 3) a) für einen oder zwei kalendermäßig bestimmte Tage b) für drei bis zehn Tage c) für mehr als zehn Tage Bewilligung für das Feilbieten im Umherziehen (§ 53 Abs. 1)	8,90 17,60 88,00 17,60
	VII. Buschenschank	
	(Burgenländisches Buschenschankgesetz)	
34. 35. 36. 37.	Bewilligung zum Ausschank in gemieteten Räumen (§ 4 Abs. 2) je angefangene 100 m² Gastraumfläche höchstens jedoch Bewilligung der Ausnahme von der Ausschankzeit Bestätigung über die Anmeldung der Ausübung des Buschenschankes (§ 9 Abs. 1) je angemeldetem Zeitraum	17,60 442,30 53,10 4,40
	VIII. Sonstiges	
38. 39.	Bewilligung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht an die öffentliche Müllabfuhr (§ 12 Abs. 2 Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 10/1994) Bewilligung zur Führung des Gemeindewappens (Stadtwappens) an physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes (§ 4 Burgenländische Gemeindeordnung, § 3 Abs. 4 des Eisenstädter und Ruster Stadtrechtes)	70,00
40. 41.	a) zwecks einmaliger Verwendung b) zwecks befristeter Verwendung bis zu einem Jahr c) zwecks dauernder Verwendung Bewilligung des Haltens eines gefährlichen Tieres pro Tier (§ 8 Abs. 1 Bgld. Landes-Polizeistrafgesetz, LGBl. Nr. 35/1986) Vidierungen für Heizungsanlagen (§ 26 Abs. 2 Burgenländische Luftreinhalte- und Heizungsanlagenverordnung, LGBl. Nr. 79/2000)	70,00 200,00 508,00 200,00 8,90

Vorblatt

Problem:

Mit Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Juni 2012 über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes und die Art der Entrichtung der Landes- und Bundesverwaltungsabgaben bei den Behörden des Landes wurden die Tarife der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung valorisiert und angepasst. Zur Vereinheitlichung der Tarife besteht ein Adaptierungsbedarf der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung.

Ziel:

Anpassung des Landesrechtes durch Valorisierung der einzelnen Tarifposten der gegenständlichen Verordnung

Lösung:

Neuerlassung der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung mit den valorisierten Beträgen.

Alternative:

Beibehaltung des bisherigen Zustandes.

Kosten:

Aus dem gegenständlichen Vorhaben ergibt sich kein Mehraufwand. Durch die valorisierten (angepassten) Verwaltungsabgabenbeträge sind Mehreinnahmen für die Gemeinden zu erwarten, deren Höhe von der Anzahl zukünftiger Genehmigungsverfahren nach den einzelnen Materiengesetzen abhängt.

Erläuternde Bemerkungen

Zur Vereinheitlichung der Tarife der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung mit den Tarifen der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung besteht ein Adaptierungsbedarf der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung.

Bei der Regierungsklausur im Mai 2011 sind die Mitglieder der Burgenländischen Landesregierung übereingekommen, die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung zu valorisieren und anzupassen. Darauf basierend wurden mit Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Juni 2012 über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes und die Art der Entrichtung der Landes- und Bundesverwaltungsabgaben bei den Behörden des Landes die Tarifposten neu erlassen.

Weiters kommt hinzu, dass bedingt durch die Novellierung des Gemeindesanitätsgesetzes die Grundlage für die Einhebung einer den Werkverträgen mit den Ärzten angepassten Gebühr für die Totenbeschau geschaffen werden soll. Damit soll gewährleistet werden, dass die Gemeinden künftig die Kosten der Totenbeschau weiterverrechnen können.

Legistisch wurde eine Neuerlassung der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung gewählt, da die Novellierung der zahlreichen Verwaltungsabgaben-Tarifposten zu Unübersichtlichkeiten und damit schwerer Nachvollziehbarkeit geführt hätte.